

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 21

Lübben (Spreewald), den 14. Juli 2012

Nummer 7





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

· 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2012	Seite 2
· Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)	Seite 3
· Satzung für die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 4
· Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lübben (Spreewald) (Friedhofsordnung)	Seite 5
· Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald), in einer Kindertagespflegestelle und zur Betreuung in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und Höhe von Nutzungsgebühren - Kita-Satzung Stadt Lübben (Spreewald) -	Seite 10
· Satzung für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 14
· Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 28.06.2012	Seite 15
· Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 18. Juni 2012	Seite 15
· Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	Seite 15
· Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ mit Sitz in Garrenchen bei Luckau	Seite 16
· Mooruntersuchungen im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes für das Einzugsgebiet „Berste“	Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 037 / 2012 vom: 28.06.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	damit der Gesamtbeitrag einschließ. Nachträgen festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				
Ordentlichen Erträge auf	24.549.500	66.500		24.616.000
Ordentlichen Aufwendungen	23.489.800	333.900		23.823.700
außerordentlichen Erträge auf	0	673.000		673.000
außerordentlichen Aufwendungen	0	673.000		673.000
im Finanzhaushalt				
Einzahlungen auf	23.776.300		380.600	23.395.700
Auszahlungen auf	23.951.300	248.900		24.200.200
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.631.500	43.100		20.674.600
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.406.100	213.200		20.619.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.144.800	470.700		2.615.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.685.400	35.700		2.721.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.000.000		894.400	105.600
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	859.800			859.800
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0			0

§ 2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der **Kredite** zu Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von
 auf 1.000.000EUR
 105.600 EUR

§ 3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** unverändert auf 0 EUR

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 520 v.H.
 b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5**Erheblichkeitsgrenzen**

1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 50.000 EUR
2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind
 - a) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Hoch- und Tiefbau 250.000 EUR
 - b) Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 50.000 EUR
3. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss. 25.000 EUR
4. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragsatzung zu erlassen ist
 - a) Bei Entstehung eines Fehlbetrages 250.000 EUR
 - b) Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen 50.000 EUR
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen
6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§ 6**Haushaltssicherungskonzept**

Ist nicht erforderlich

§ 7**Sonstiges**

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen.

Lübben, den 29.06.2012



Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragsatzung 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Stadt Lübben (Spreewald) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen wurde der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, als allgemeine untere Landesbehörde, ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen.

Lübben, den 29.06.2012



Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 398), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr.12], S. 202, 207) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.8], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, [Nr.9], S. 160) sowie der Ordnung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lübben (Spreewald) vom 28.06.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der von der Stadt Lübben (Spreewald) betriebenen Friedhöfe sowie für die Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen
- wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, mit der Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

Die Gebühr wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarif

Die Gebühren betragen:

1. Nutzungsgebühr für Grabstellen

- | | | |
|------|--|------------|
| 1.1. | für ein Reihengrab | |
| | a) eines/einer Verstorbenen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | 170,00 EUR |
| | b) eines/einer Verstorbenen nach Vollendung des 6. Lebensjahres | 395,00 EUR |
| 1.2. | für Familiengräber - je Grabstelle | 560,00 EUR |
| 1.3. | für ein Urnenfamiliengrab | 585,00 EUR |
| 1.4. | für Urnenstele - je Grabstelle | 195,00 EUR |
| 1.5. | für Urnenwand - je Grabstelle | 340,00 EUR |
| 1.6. | für ein Urnengrab anonym | 250,00 EUR |
| 1.7. | Verlängerung des Nutzungsrechts | |
| | - für Familiengräber je Grabstelle jährlich 1/30 der Gebühr nach 1.2 | |
| | - für Urnenfamiliengräber jährlich 1/30 der Gebühr nach 1.3 | |
| | - für Urnenstele je Grabstelle jährlich 1/15 der Gebühr nach 1.4 | |
| | - für Urnenwand je Grabstelle jährlich 1/15 der Gebühr nach 1.5 | |

2. Beisetzungen

- | | | |
|------|---|-----------|
| 2.1. | Öffnen und Schließen eines Urnengrabes | |
| | a) Beisetzung einer Urne | 37,00 EUR |
| | b) Umbettung einer Urne | 58,50 EUR |
| 2.2. | Ausheben und Schließen eines Grabes in Nachbarschaftshilfe oder durch Feuerwehr ist gebührenfrei. | |

3. Benutzung der Kapelle 135,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|------|--|----------|
| 4.1. | Genehmigung der Aufstellung eines Grabmals | 9,75 EUR |
| 4.2. | Zuweisung von Grabstätten | 9,75 EUR |
| 4.3. | Umschreibung von Grabstätten | 5,00 EUR |
| 4.4. | Urkunden und Bescheinigungen je | 5,00 EUR |

5. laufende Gebühren

Bewirtschaftungsgebühr jährlich je Grabstelle 12,00 EUR

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 05.07.2012



Bretterbauer
Bürgermeister

Satzung

für die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage der Stadt Lübben (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16, S. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die folgende Satzung gilt für die Nutzung der Mehrzweckhalle der Stadt Lübben (Spreewald) in der Wettiner Straße einschließlich der Außensportanlage, nachfolgend Sportanlagen genannt und regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung der Sportanlagen.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

(1) Die Vergabe der Sportanlage erfolgt grundsätzlich in nachfolgend genannter Reihenfolge:

1. Schulsport der Stadt Lübben (Spreewald)
2. eingetragene Sportvereine der Stadt Lübben (Spreewald)
3. eingetragene sonstige Vereine der Stadt Lübben (Spreewald)
4. private bzw. gewerbliche Nutzer.

(2) Die Sportanlagen stehen allen Interessierten, außer Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen und ähnlichen Gruppierungen zur Nutzung zur Verfügung. Parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art in den Sportanlagen sind ausgeschlossen.

(3) Bei der Sportanlage ist eine vollständige Nutzung anzustreben. Soweit möglich, ist die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzer vorzusehen; die Mindestanzahl der Sportler kann festgelegt werden.

(4) Die vollständige Nutzung der Sportanlage sollte in geeigneten Fällen durch die Übertragung der Schlüsselgewalt an den Nutzer sichergestellt werden, insbesondere dann, wenn Sportanlagen nur dann nicht vergeben werden können, weil die erforderlichen Dienstkräfte nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für Nutzungszeiten am Wochenende, an Feiertagen und in den Schulferien, auch in den späten Abendstunden zur Vermeidung von Spielabbrüchen bei Punktspielen und Turnieren.

(5) Der Bürgermeister erlässt für die jeweiligen Sportstätten eine entsprechende Ordnung.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Sportanlage ist in der Regel montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr vorrangig den Schulen für den Sportunterricht zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind schulfreie Tage und Ferienzeiten.

(2) Die Überlassung der Sportanlagen kann in der Regel während des ganzen Jahres von

Montag bis Freitag	16:00 Uhr bis 22:00 Uhr
--------------------	-------------------------

Sonnabend bis Sonntag, Feiertage	9:00 Uhr bis 22:00 Uhr
----------------------------------	------------------------

erfolgen.

(3) Die Benutzung der Sportanlage während der Durchführung von Baumaßnahmen und Grundreinigungsarbeiten ist untersagt.

(4) Zur Nutzungsdauer gehören auch Zeiten für Waschen, Umkleiden, Duschen, Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen.

(5) Die Sportanlagen dürfen nur während der genehmigten Zeit, für den im Nutzungsantrag angegebenen Zweck und vom dafür Berechtigten genutzt werden. Die Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.

(6) Vom Zeitplan abweichende Regelungen bedürfen einer Zustimmung der Stadt Lübben (Spreewald).

(7) Nach vorliegendem Einverständnis der Stadt Lübben (Spreewald) und des Tauschpartners können Nutzungsberechtigte untereinander den Wechsel von Nutzungszeiten für den Einzelfall vereinbaren.

(8) Die Zustimmung zur Nutzung der Sportanlagen kann in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von 14 Tagen vor Nutzungsbeginn für bestimmte Termine von der Stadt widerrufen werden, wenn diese nachträglich für gemeindliche Zwecke benötigt werden.

§ 4 Erwerb der Nutzungsberechtigung

(1) Ein Antrag auf Überlassung ist schriftlich bei der Stadt Lübben (Spreewald) zu stellen. Bei der Antragsstellung ist die beabsichtigte Nutzungsart sowie der konkrete Zeitraum, Raum- und Gerätebedarf zu beschreiben. Sie ist rechtsverbindlich und darf nur von dafür befugten Personen unterzeichnet werden.

(2) Die Vergabe erfolgt durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Lübben (Spreewald). Die Kosten sind in der Entgeltordnung festgelegt.

(3) Der Vergabezeitraum beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Nutzungsanträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu stellen. Nutzungsanträge für einmalige Nutzungen sind grundsätzlich 4 Wochen vor dem Nutzungstermin zu stellen und können nur berücksichtigt werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Sportanlage besteht nicht. Stehen der Nutzung durch den Antragsteller begründete Bedenken entgegen, kann diese abgelehnt werden. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.

§ 5

Verlust der Nutzungsberechtigung

Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die Bestimmungen der jeweils geltenden Hallenordnung kann der Nutzungsberechtigte von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Dazu gehören auch die Verletzung der Kontrollpflicht und die Nichteintragung in das Sportstättennutzungsbuch. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 6

Art und Umfang der Benutzung

Alle Nutzer haben die Bau- und Sicherheitsvorschriften sowie die Bestimmungen der Hallenordnung zu befolgen. Die Belegung der Räume über die Höchstbesucherzahl ist unzulässig. Sie wird für jede Veranstaltung entsprechend festgelegt. Grundlage bildet dazu der jeweils vorliegende Nutzungsantrag.

§ 7

Anbringung von Werbeträgern

Werbeträger dürfen nur angebracht bzw. aufgestellt werden, wenn die Zustimmung der Stadt Lübben (Spreewald) vorliegt und die örtliche Bauvorschrift beachtet wurde. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Werbeträger unverzüglich zu entfernen.

§ 8

Durchführung von Veranstaltungen

(1) Die Nutzungsberechtigung entbindet den Veranstalter nicht von der Einholung der notwendigen behördlichen Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen. Auflagen der Vergabestelle (wie z.B. Stellung von Sicherheitskräften, Feuerwehraufsicht u.ä.) sind einzuhalten.

(2) Erforderliche Gewerbe genehmigungen sind vom Nutzungsberechtigten einzuholen.

(3) Der Nutzer hat für Veranstaltungen anfallende Sicherheitsleistungen zu erbringen, der Stadt Lübben (Spreewald) den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen sowie Referenzen über die Sicherheitskräfte vorzulegen.

§ 9

Haftung für Schäden

(1) Der Nutzer haftet für alle die von seinen Mitgliedern, Wettkampfpartnern und Gästen verursachten Schäden und verpflichtet sich, die Stadt Lübben (Spreewald) von Regressansprüchen jeglicher Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches einer Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.

(2) Das Hausrecht üben der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) bzw. die von ihm beauftragten Personen aus.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Lübben, den 05.07.2012



Bretterbauer
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lübben (Spreewald) (Friedhofsordnung)

Auf Grundlage des §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 16] S. 3) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 [Nr.16] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr.16] S. 7) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in der Sitzung am 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Trauerfeiern
- § 9 Särgе und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Nutzungsrecht
- § 15 Reihengräber/Kinderreihengräber
- § 16 Familiengräber
- § 17 Urnenfamiliengräber
- § 18 Urnenstelen
- § 19 Urnenwand
- § 20 Urnengrab anonym

V. Gestaltungsgrundsätze der Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen
- § 23 Gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten
- § 24 Vernachlässigung

VI. Schlussvorschriften

- § 25 Haftung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Gebührenpflicht
- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald), nachfolgend Stadt genannt, gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

Hauptfriedhof Lübben
Friedhof Ortsteil Steinkirchen
Friedhof Ortsteil Treppendorf
Friedhof Ortsteil Neuendorf
Friedhof Ortsteil Hartmannsdorf
Friedhof Ortsteil Lubolz
Friedhof Ortsteil Radensdorf

(2) Für den sowjetischen Ehrenfriedhof, den Soldatenfriedhof und Judenfriedhof hat die Satzung keine Gültigkeit.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Friedhöfe sind Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben

Einwohner der Stadt waren. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Überlassung von Grabstellen erfolgt nur nach den Bedingungen dieser Friedhofsordnung.

(3) Grabstellen werden nach Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Dieses wird in einem Nutzvertrag geregelt. Die Grabstellen selbst bleiben Eigentum des Rechtsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

Jeder Friedhof und Friedhofsteile kann bei Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt kann das Betreten aller Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes angemessen zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- b) Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
- e) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, insbesondere mit Fahrrädern,
- f) Bänke aufzustellen,
- g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- h) Druckschriften zu verteilen, Sammlungen zu veranstalten,
- i) das Erstellen und Verwerten von Film, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- j) zu lärmern und zu spielen.

Die Stadt kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, soweit es mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofsordnung auf ihm vereinbar ist.

(4) Hunde sind an kurzer Leine zu führen.

(5) Besondere Veranstaltungen auf Friedhöfen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt. Anträge sind 10 Tage im Voraus bei der Stadt zu stellen.

(6) Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

§ 6

Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt.

(2) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit dies mit den Regelungen dieser Ordnung vereinbar ist.

(3) Die in Absatz 1 Genannten sind zuzulassen, wenn sie:

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) eine für die Ausübung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen,

- c) selbst oder ihre fachlichen Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben, in die Handwerksrolle bzw. das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung eingetragen sind oder den Berufsausweis für Friedhofsgärtner von der Landwirtschaftskammer nachweisen.

Der Fortfall der entsprechenden Zulassungsvoraussetzung ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die in Absatz 1 Genannten und ihre Bediensteten haben die Regelungen dieser Satzung zu beachten und zu befolgen. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 bis 17:00 Uhr ausgeführt werden. In den Fällen des § 5 Absatz 3 c, d sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die in Absatz 1 Genannten dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum und organische Abfälle ablagern. Geräte dürfen nicht auf den Friedhöfen gereinigt werden.

(7) Mit Kraftfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t dürfen zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit nur die Hauptwege befahren werden. Im Einzelfall kann die Stadt Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zulassen.

(8) Den in Absatz 1 Genannten, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Absätze 1 bis 3 und Absatz 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung durch den Bestattungspflichtigen bzw. seinen Beauftragten anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 8

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeier kann in einem dafür bestimmten Raum, an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine meldepflichtige Krankheit hatte oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen besteht.

(3) Die Trauerfeier soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) Der Auf- und Abbau der Dekoration zur Trauerfeier sollte nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen.

(5) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die

Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Verstorbenen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beige- setzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von zugelassenen Firmen auf Kosten des jeweiligen Auftraggebers für die Bestattung ausgehoben und verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen mindestens durch eine 0,30 m starke Erdwand oder durch eine künstliche Wand voneinander getrennt sein.

(4) Die nach Ablauf der Ruhefrist vorgefundenen Leichen- und Aschereste werden bei einer Wiederbelegung unter der neuen Grabsole eingebettet.

(5) Bei Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör kurzzeitig in Anspruch genommen werden.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| - bei Erdbestattungen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | 10 Jahre |
| - bei Erdbestattungen ab vollendeten 6. Lebensjahr | 20 Jahre |
| - bei Urnenbestattungen | 15 Jahre. |

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen aus den anonymen Urnengräbern sind nicht möglich.

(3) Umbettungen aus einem vorhandenen Urnengrab in die Urnenwand sind nicht zulässig.

(4) Umbettungen von Aschen werden von der Friedhofverwaltung oder zuständigen Bestattungsinstituten auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Der konkrete Zeitpunkt von Umbettungen wird von der Friedhofverwaltung vorgegeben. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Familiengräbern oder Urnenfamiliengräbern die Nutzungsberechtigten. In den Fällen des § 24 (Vernachlässigung) können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in die anonymen Urnengräber umgebettet werden.

(5) Umbettungen von Leichen sind grundsätzlich nur über Bestattungsinstitute möglich. Die Antragstellung ist bei der Friedhofverwaltung in Schriftform, unter Vorlage aller erforderlichen Genehmigungen einzureichen.

(6) Umbettungen noch vorhandener Leichen- oder Aschenreste nach abgelaufener Ruhezeit sind nicht möglich.

(7) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen können, haben die Antragsteller zu tragen.

(9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen Genehmigung oder einer richterlichen Anordnung und ist gebührenpflichtig.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengräber,
- Familiengräber,
- Urnenfamiliengräber,
- Urnenstelen,
- Urnenwand,
- anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten.

Es besteht die Möglichkeit, eine der genannten Grabstätten auszuwählen.

(3) Bei Familiengräbern und Urnenfamiliengräbern gibt es Grabfelder mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften. Bei der Grabstättenauswahl wird der Nutzungsberechtigte vor der Vergabe auf die unterschiedlichen Gestaltungsvorschriften hingewiesen.

(4) Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in §1 dieser Friedhofsordnung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

(5) Die Gräber auf den Friedhöfen der Stadt haben folgende ca. Maße:

	Länge	Breite
Reihengräber	2,50 m	1,25 m
Kinderreihengräber (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	1,50 m	1,00 m
Familiengräber (je Grabstelle)	2,75 m	1,25 m
Urnenfamiliengräber	1,20 m	1,20 m

(6) Werden in bereits bestehenden Gräbern Bestattungen durchgeführt, so gelten die dort vorhandenen Grabmaße. Ein Anspruch auf bestimmte Grabmaße besteht nicht.

§ 14 Nutzungsrecht

(1) Eine Grabstätte darf nur dann vergeben werden, wenn ein Nutzungsrecht neu erworben wird oder ein bestehendes Nutzungsrecht nachgewiesen werden kann.

(2) Der Antrag auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten ist bei der Stadt zu stellen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt nicht ersatzpflichtig.

(3) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Stadt bestimmt werden.

Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge nutzungsberechtigigt:

- der Ehegatte bzw. der gleichgeschlechtliche Lebenspartner,
- die Kinder,
- die Eltern,
- die Geschwister,
- die Enkelkinder,
- die Großeltern,
- der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

In den Fällen b) - f) ist die jeweils älteste Person nutzungsberechtigigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(5) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit.

(6) Ein Verzicht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.

(7) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln oder mög-

liche Nutzungsberechtigte unbekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

(8) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Grabstättennutzungsgebühren.

(9) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten werden die Nutzungsberechtigten schriftlich hingewiesen.

(10) Nach Erlöschen eines Nutzungsrechtes haben die vormals Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten die Grabmäler, Fundamente und sonstige oberirdische Grabsausstattung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

(11) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts bzw. Ablauf der Ruhezeit werden die Urnen aus Urnenfamiliengräbern, Urnenstelen und der Urnenwand in würdiger Form der Erde übergeben.

§ 15

Reihengräber/Kinderreihengräber

(1) Reihengräber sind Gräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) des zu Bestattenden abgegeben werden.

a) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

b) Eine Urnenbeisetzung in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit ist möglich und muss bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.

(2) Reihengräber sind durch eine Steineinfassung einzugrenzen, ein Grabstein ist nicht vorgeschrieben.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bei Reihengräbern ist grundsätzlich nicht zulässig.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, Reihengräbern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird den Nutzungsberechtigten bekannt gegeben. Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anlagen entschädigungslos auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Nach Ablauf der Ruhezeiten und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengräber wieder belegen.

(5) In Kinderreihengräbern darf nur eine Leiche beigesetzt werden, Urnenbeisetzungen in Kinderreihengräbern sind ausgeschlossen.

§ 16

Familiengräber

(1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

a) Familiengräber in neu angelegten Grabfeldern werden der Reihe nach belegt.

b) Freie Familiengräber im Bestand können der Lage nach durch den Erwerber gewählt werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt für die gesamte Grabstätte. Auf schriftliche Antrag und Zustimmung der Friedhofsverwaltung können Grabstätten, je nach örtlicher Gegebenheit, geteilt werden.

(3) Je Grabstelle darf nur eine Leiche und eine Urne beigesetzt werden.

(4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Familiengrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte entsprechend verlängert werden.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zu Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(6) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann zu Lebzeiten vergeben und mehrmals verlängert werden.

§ 17

Urnenfamiliengräber

(1) Urnenfamiliengräber sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

a) Urnenfamiliengräber in neu angelegten Grabfeldern werden der Reihe nach belegt.

b) Freie Urnenfamiliengräber im Bestand können der Lage nach durch den Erwerber gewählt werden.

(2) Bei weiteren Beisetzungen in einem Urnenfamiliengrab wird

das Nutzungsrecht jeweils für die Wahrung der Ruhezeit der beizusetzenden Urne verlängert.

(3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenfamiliengrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

§ 18

Urnenstelen

(1) Urnenstelen dienen der oberirdischen Bestattung von Urnen in baulichen Anlagen. Urnenstelen sind Kammern für 1 bzw. 2 Urnen, die für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, der Reihe nach, durch die Friedhofsverwaltung vergeben werden.

(2) Die Urnenkammern werden durch vorher gefertigte Platten nach der Bestattung verschlossen. Die Maße der Platten sind durch die beauftragten Steinmetze abzunehmen.

(3) Bei 1-stelligen Urnenkammern ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen. Bei 2-stelligen Urnenkammern wird das Nutzungsrecht zur Bestattung der Urne jeweils zur Wahrung der Ruhezeit der beizusetzenden Urne verlängert.

(4) Auf die Besonderheiten der Anlage werden die Nutzungsberechtigten bei der Vergabe des Grabes hingewiesen. Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

§ 19

Urnenwand

(1) Urnenwände dienen der oberirdischen Bestattung von Urnen in baulichen Anlagen. Urnenwände sind ein- bzw. mehrstellige Urnenkammern, die für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren der Reihe nach, durch die Friedhofsverwaltung vergeben werden.

(2) Die Urnenkammern werden durch vorher gefertigte Grabplatten nach der Bestattung verschlossen. Als Material für die Grabplatten ist Impala dunkel, poliert, vorgeschrieben. Genaue Maße der Grabplatten sind vor Ort durch die beauftragten Steinmetze abzunehmen.

(3) Bei 1-stelligen Urnenkammern ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen.

(4) Bei mehrstelligen Urnenkammern wird, je nach Größe, das Nutzungsrecht zur Bestattung jeder weiteren Urne jeweils zur Wahrung der Ruhezeit der beizusetzenden Urne verlängert.

(5) Auf die Besonderheiten der Anlage werden die Nutzungsberechtigten bei der Vergabe des Grabes hingewiesen. Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

§ 20

Urnengrab anonym

(1) Urnengräber anonym sind Aschenstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Diese besondere Form des Urnengrabes wird durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichnet und durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.

(2) Auf die Besonderheiten der Anlage werden die Bestattungspflichtigen bei der Vergabe des Grabes hingewiesen. Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

V. Gestaltungsgrundsätze der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

(2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Friedhofsordnung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts in würdiger Weise angelegt und gepflegt werden.

(5) Die Grabstätten dürfen nicht mit Plastikkanten umrahmt oder abgegrenzt werden.

(6) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen.

(7) Die Pflege, Unterhaltung und Beräumung der Urnengräber anonym/Urnenstelen/Urnen-wand obliegt der Stadt. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz, Vasensteinen und Ständern niedergelegt werden.

(8) Das Bekleben (Befestigungen jeglicher Art) und jedes weitere Dekorieren der Grabplatten an den Urnenstelen/ Urnenwand ist untersagt.

§ 22

Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen

(1) Auf den Grabstätten dürfen nach den Regelungen der vorliegenden Friedhofsordnung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Grabmale sollen folgende Höhen nicht überschreiten:

- a) Reihengräber 1,00 m
- b) Familiengräber 1,20 m
- c) Urnenfamiliengräber 0,60 m

Je nach Auswahl des Grabfeldes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Sie können in der Form unterschiedlich sein. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Stadt zugelassen werden.

(3) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Die Fundamente dürfen die Bodenoberfläche nicht überragen. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(4) Die Grabmale, Grabeinfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des jeweils Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun bzw. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der entfernten Baulichkeiten nicht verpflichtet. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden durch schuldhafte Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht verursachten Schaden haftbar.

§ 23

Gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(2) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(3) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe sollten in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist auf den dafür bestimmten Grabfeldern vorgeschrieben. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden.

(5) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Gehölze kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

(6) Nicht gestattet sind:

- a) die Bepflanzung mit Gehölzen höher als 1,50 m; diese Wuchshöhe darf nicht überschritten werden,
- b) das Aufstellen mit dem Erdbreich fest verbundener Ruhesitze jeder Art neben der Grabstätte.

§ 24

Vernachlässigung

(1) Wird ein Reihengrab/Kinderreihengrab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengräber/Kinderreihengräber von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(2) Bei Familiengräbern/Urnenfamiliengräber kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 25

Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Obhuts- und Überwachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.

(2) Für alle Schäden, die von einer Grabstelle ausgehen, haftet der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger in vollem Umfang.

(3) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, jedoch nicht für Schäden, die durch Diebstahl und höhere Gewalt (Windbruch, fallende Bäume, Tiere usw.) an den Grabmälern und Grabanlagen entstehen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 Absatz 1 sich nicht der Würde des Ortes angemessen verhält
- b) § 5 Absatz 3
 - > den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - > Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - > an Sonn- und Feiertagen Arbeiten ausführt,
 - > in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten verrichtet,
 - > die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern befährt,
 - > Bänke aufstellt,
 - > Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - > Druckschriften verteilen oder Sammlungen veranstaltet,
 - > Film, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen nicht zu privaten Zwecken erstellt und verwertet,
 - > lärmt und spielt,
- c) § 6 Absätze 1 und 8 ohne Zulassung tätig wird,
- d) § 6 Absatz 5 außerhalb des festgelegten Zeitraumes gewerbliche Arbeiten ausführt,

- e) § 6 Absatz 6 Werkzeuge, Materialien, Abraum und organische Abfälle unzulässig lagert,
 - f) § 21 Absatz 2 Grabstätten nicht herrichtet und dauernd in stand hält,
 - g) § 21 Absatz 8 Grabplatten an Urnenstelen/Urnenwänden beklebt oder dekoriert,
 - h) § 22 Absatz 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert,
 - i) § 22 Absatz 3 Grabmale nicht fachgemäß fundamementiert und befestigt,
 - j) § 22 Absatz 4 Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,
 - k) § 23 Absatz 2 Grabstätten nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung herrichtet,
 - l) § 23 Absatz 4 Kleinzubehör aus nicht verrottbarem Material nicht vom Friedhof entfernt oder getrennt entsorgt,
 - m) § 23 Absatz 7
 - > Gehölze, deren Wuchshöhe 1,50 m überschreitet, pflanzt,
 - > mit dem Erdreich fest verbundene Ruhesitze jeder Art aufstellt
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 27 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lübben (Spreewald) erhoben.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 30.10.1997 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 28.06.2012



Bretterbauer
Bürgermeister

Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)

zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald), in einer Kindertagespflegestelle und zur Betreuung in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Nutzungsgebühren - Kita-Satzung Stadt Lübben (Spreewald) -

Auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S.384) geändert zuletzt am 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25), der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (GVBl. I/1990 S. 1163) zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (GVBl. I/2975) sowie der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald) befinden, für die Betreuung in Tagespflege und für die Inanspruchnahme anderer bedarfserfüllender Angebote von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Lübben (Spreewald) sowie für die Betreuung von Gastkindern.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Vertrages.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG in der jeweils geltenden Fassung. Für Gastkinder ist die Regelung des § 7 Abs. 7 anzuwenden.

(2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung erfolgt in der Einrichtung oder der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald). Die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt durch die Stadtverwaltung Lübben (Spreewald). Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen mit der Stadt Lübben (Spreewald) einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kindertagesbetreuungsplatzes ab. Beginn des Vertrages ist der Tag, ab dem das Kind von den Erzieherinnen betreut wird.

(3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Wechselt ein Kind in eine Kindertagesstätte in anderer Trägerschaft, ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung mit vorzulegen.

(4) Die Personensorgeberechtigten/ Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kindertagesbetreuungsatzung der Stadt Lübben (Spreewald) an.

§ 3

Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanpruchsprüfungsbescheid ergibt.

(2) Folgende Staffellungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

Für Kinder bis zur Einschulung

Täglicher Betreuungsumfang:	bis zu 6 Stunden*
	bis zu 8 Stunden
	bis zu 10 Stunden

Für Kinder im Grundschulalter

Täglicher Betreuungsumfang:	bis zu 4 Stunden*
	bis zu 6 Stunden

(* = Kernbetreuungszeit)

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Rechtsanpruchsprüfungsbescheid festgestellt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung folgenden Monats wirksam.

(4) Während der Schließtage und der Betriebsferien besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf Antrag. Die Schließzeiten sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden. Die städtischen Einrichtungen schließen in den Sommerferien bis zu 3 zusammenhängende Wochen und in der Zeit vom 24.12. - 31.12. jeden Jahres.

(5) Längere Betreuungszeiten auch während der Schulferien sowie deren flexible Inanspruchnahme können für die Kinder grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Mehrbedarf an Stunden durch die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordern.

§ 4

Verantwortlichkeiten der Personensorgeberechtigten/Eltern

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Satz 3 findet entsprechend Anwendung, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.

(2) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- das Kind die Kita befristet nicht besucht,
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Umfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(3) Der Stadtverwaltung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- die Personensorgeberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

§ 5

Verantwortlichkeiten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Berechtigt zum Erhalt der Auskunft sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita bzw. in der Tagespflegestelle haben die Gebührenverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung der Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 6.

(2) Die Erhebung der Gebühr erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmewerktag, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr für diesen Monat anteilig zu den tatsächlichen Arbeitstagen erhoben.

(3) Bei Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden die Kinder vom Ältesten bis zum Jüngsten gezählt. Der

Beitrag für das Kind, welches eine Einrichtung besucht, wird jeweils um 10 v. H. vom vorhergehenden Gebührensatz abgerechnet, bis es dem Platz in der Reihenfolge der Kinder entspricht, den es in der Familie einnimmt. Es ist dabei auf jeden Fall sicher zu stellen, dass der Elternbeitrag mit steigender Kinderzahl sinkt. Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet. (siehe Anlage 1 bis 3) Anlage 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(4) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschnldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt (Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen.) Sind mehrere Gebührenschnldner, z.B. zwei Personensorgeberechtigten/Eltern, vorhanden, so haften diese als Gesamtschnldner. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(5) Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruches zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt, usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Stadtverwaltung.

§ 7

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kindern, dem Alter des Kindes, der vereinbarten Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach ESTG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühr ist den Anlagen 1 bis 3 der Gebührensatzung zu entnehmen.

(2) Die Höhe der Gebühr für die ergänzende Betreuung ist der V. Anlage der Gebührensatzung zu entnehmen.

(3) Sowohl bei ehelichen als auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen des Partners nur berücksichtigt, wenn dieser leiblicher Elternteil ist.

(4) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschnldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren. Gegebenenfalls kann auch der aktuelle Einkommensteuerbescheid vorgelegt werden. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(5) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein ungläubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 8 Absatz 1 der Satzung.

Der Gebührenschnldner ist verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Stadtverwaltung zur Gebührenberechnung einzureichen. Es gilt § 7 Abs. 2.

(6) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (hier zählen auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit (Steuerbescheid, der Bilanz bzw. der Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung, Bescheinigung der Steuerberaters aller Firmen und Firmenbeteiligungen,

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Unterhaltsleistungen für die Kinder, die die Kita besuchen und den Sorgeberechtigten,
- Renten, für die Kinder, die die Kita besuchen,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, den Unterhaltssicherungsgesetz,
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten / Eltern),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Das Elterngeld gehört zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 EUR überschreitet.

Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld für die Kinder, die eine städtische Kindertagesstätte besuchen.

(7) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bez. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungsleistungen werden in der Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungen),
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenpflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen.

Eine Saldierung von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(8) Eine zusätzliche Betreuung ist für Kinder ohne Betreuungsvertrag möglich (Gastkinder). Dazu ist ein Antrag bei der Stadtverwaltung zu stellen. Es wird ein Gastkindvertrag abgeschlossen. Die Betreuung ist höchstens für 20 Arbeitstage möglich. Die Gebühren richten sich nach § 10 Absatz 3 der Satzung und werden in einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

(9) Für Hortkinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an den schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort am Vormittag auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern möglich. Werden mehr Stunden als vertraglich vereinbart für die Ferienbetreuung benötigt, so ist der Vertrag für die Zeit entsprechend zu ändern. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Tabelle Anlage 3 und wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

(10) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangene Stunde erhoben.

(11) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern je angebrochenen 1/2 Stunden ein Betrag in Höhe von 5,00 EUR als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid erhoben.

(12) Beanspruchten Personensorgeberechtigte/Eltern eine höhere Betreuungszeit als in Anlage 1 bis 3 aufgeführt, wird für jede zusätzliche angefangene Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Beitrages in der jeweils zutreffenden Einkommensstaffel der Kernbetreuungszeit berechnet und in einem Bescheid festgesetzt.

§ 8

Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflicht

(1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei

den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt den Gebührenschuldern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

(3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1 Satz 1.

(4) Auf Antrag der Gebührenschuldner und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Kita-Beitrages.

(5) Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Stadt unverzüglich nach bekannt werden, mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

(6) Für Kinder, die von Pflegeeltern betreut werden, ist ein Beitragssatz in Höhe des Durchschnittselternbeitrages für die jeweilige Betreuungszeit zu zahlen. Dieser Betrag wird jährlich neu festgesetzt. (Anlage 4)

§ 9

Tagespflege

(1) Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in einer Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Absatz 2 KitaG kann für Kinder durch eine Tagespflegestelle erfolgen.

(2) Zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Stadt Lübben (Spreewald) ist ein schriftlicher Vertrag über die Betreuung des Kindes abzuschließen.

(3) Die Bestimmungen der „Richtlinie zur Ausübung und Finanzierung der Tagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald“ vom 01.01.2006 und deren Anlage 1 sind Grundlage des Vertrages.

§ 10

sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

(2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(3) In begründeten Fällen können Gastkinder in den kommunalen Einrichtungen aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird unabhängig vom Einkommen wie folgt festgelegt:

- | | |
|----------------------|--------------------------|
| - Krippenkinder | 12,00 EUR pro Tag |
| - Kindergartenkinder | 10,00 EUR pro Tag |
| - Hortkinder | 6,00 EUR pro Tag |

(4) Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Bei Eintritt in die Grundschule wird ein neuer Betreuungsvertrag geschlossen. Ab Vertragsbeginn erfolgt die Berechnung als Hortkinder entsprechend der Anlage 3. Wird der Kindergartenplatz nicht vorher gekündigt, wird der Elternbeitrag für den Kindergarten bis zum Eintritt in den Hort berechnet.

§ 11

Beendigung des Vertrages

(1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Frist der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beginnt ab dem Posteingang bei der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald). Bei unabweisbaren Gründen können einvernehmlich andere Regelungen getroffen werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(4) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Besteht die Voraussetzung für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid zu beantragen.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen (mindestens 2 Monatsbeiträge im Rückstand) gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird die bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 05.07.2012



Bretterbauer
Bürgermeister

I. Anlage zur Kita-Satzung - Krippenkinder -

Monatsnettoeinkommen Euro von - bis	Kernbetreuung bis zu 6 h 1. Kind	Ganztagesbetreuung bis zu 8 h 1. Kind
bis 750,-	18,00 €	20,00 €
751 - 875	32,00 €	36,00 €
876 - 1000	43,00 €	47,00 €
1001 - 1125	52,00 €	54,00 €
1126 - 1250	60,00 €	62,00 €
1251 - 1375	69,00 €	71,00 €
1376 - 1500	78,00 €	82,00 €
1501 - 1625	88,00 €	94,00 €
1626 - 1750	96,00 €	100,00 €
1751 - 1875	105,00 €	115,00 €
1876 - 2000	114,00 €	125,00 €
2001 - 2125	123,00 €	139,00 €
2126 - 2250	132,00 €	150,00 €
2251 - 2375	140,00 €	160,00 €
2376 - 2500	150,00 €	170,00 €
2501 - 2625	160,00 €	175,00 €
2626 - 2750	170,00 €	188,00 €
2751 - 2875	182,00 €	200,00 €
2876 - 3000	192,00 €	213,00 €
3001 - 3125	203,00 €	226,00 €
3126 - 3250	214,00 €	239,00 €
3251 - 3375	224,00 €	251,00 €
3376 - 3500	235,00 €	264,00 €
3501 - 3625	246,00 €	277,00 €
3626 - 3750	257,00 €	290,00 €
3751 - 3875	268,00 €	303,00 €
3876 - 4000	279,00 €	315,00 €
über 4000,-	290,00 €	331,00 €

II. Anlage zur Kita-Satzung - Kindergartenkinder -

Monatsnettoeinkommen Euro von - bis	Kernbetreuung bis zu 6 h 1. Kind	Ganztagesbetreuung bis zu 8 h 1. Kind
bis 750,-	18,00 €	20,00 €

Monatsnettoeinkommen Euro von - bis	Kernbetreuung bis zu 6 h 1. Kind	Ganztagsbetreuung bis zu 8 h 1. Kind
751 - 875	24,00 €	25,00 €
876 - 1000	30,00 €	31,00 €
1001 - 1125	37,00 €	38,00 €
1126 - 1250	41,00 €	42,00 €
1251 - 1375	44,00 €	45,00 €
1376 - 1500	48,00 €	49,00 €
1501 - 1625	54,00 €	56,00 €
1626 - 1750	58,00 €	60,00 €
1751 - 1875	60,00 €	63,00 €
1876 - 2000	64,00 €	66,00 €
2001 - 2125	71,00 €	73,00 €
2126 - 2250	75,00 €	77,00 €
2251 - 2375	78,00 €	80,00 €
2376 - 2500	81,00 €	84,00 €
2501 - 2625	86,00 €	100,00 €
2626 - 2750	92,00 €	108,00 €
2751 - 2875	98,00 €	112,00 €
2876 - 3000	110,00 €	116,00 €
3001 - 3125	116,00 €	124,00 €
3126 - 3250	120,00 €	128,00 €
3251 - 3375	124,00 €	132,00 €
3376 - 3500	126,00 €	136,00 €
3501 - 3625	128,00 €	144,00 €
3626 - 3750	130,00 €	148,00 €
3751 - 3875	132,00 €	152,00 €
3876 - 4000	136,00 €	156,00 €
über 4000,-	140,00 €	160,00 €

III. Anlage zur Kita-Satzung - Hortkinder -

Monatsnettoeinkommen Euro von - bis	Kernbetreuung bis zu 4 h	erhöhte Betreuung bis zu 6 h
bis 750,-	13,00 €	16,00 €
751 - 875	15,00 €	19,00 €
876 - 1000	17,00 €	22,00 €
1001 - 1125	19,00 €	25,00 €
1126 - 1250	21,00 €	28,00 €
1251 - 1375	23,00 €	31,00 €
1376 - 1500	25,00 €	34,00 €
1501 - 1625	27,00 €	37,00 €
1626 - 1750	29,00 €	41,00 €
1751 - 1875	31,00 €	45,00 €
1876 - 2000	33,00 €	49,00 €
2001 - 2125	35,00 €	53,00 €
2126 - 2250	37,00 €	57,00 €
2251 - 2375	39,00 €	61,00 €
2376 - 2500	41,00 €	65,00 €
2501 - 2625	43,00 €	69,00 €
2626 - 2750	45,00 €	73,00 €
2751 - 2875	47,00 €	77,00 €
2876 - 3000	49,00 €	81,00 €
3001 - 3125	53,00 €	85,00 €
3126 - 3250	55,00 €	89,00 €
3251 - 3375	57,00 €	93,00 €
3376 - 3500	60,00 €	97,00 €
3501 - 3625	65,00 €	101,00 €
3626 - 3750	70,00 €	105,00 €
3751 - 3875	75,00 €	109,00 €
3876 - 4000	79,00 €	111,00 €
über 4000,-	85,00 €	115,00 €

IV. Anlage zur Kita-Satzung - Beitrag für Pflegekinder

Durchschnittlicher monatlicher Elternbeitrag	Krippe	Kindergarten	Hort
bis zu 6 Stunden	114,00 €	58,00 €	59,00 €
bis zu 10 Stunden	162,00 €	93,00 €	69,00 €
bis zu 6 Stunden		58,00 €	
bis zu 10 Stunden		93,00 €	
bis zu 4 Stunden			59,00 €
bis zu 6 Stunden			69,00 €

V. Anlage zur Kita-Satzung - ergänzende Betreuung

Art der Betreuung	Elternbeitrag
Früh- und Spätdienst	0,80 €/Stunden
Nachtbetreuung	1,60 €/Nacht

Satzung für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16, S. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die folgende Satzung gilt für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen und aller dazugehörigen Einrichtungen der Stadt Lübben (Spreewald) und regelt die Verfahrensweise für deren Überlassung und Nutzung. Die Satzung gilt nicht für die Mehrzweckhalle und die dazugehörigen Außensportanlagen in der Wettiner Straße in Lübben (Spreewald).

§ 2**Benutzungsgrundsätze**

(1) Die Vergabe der Sportanlagen erfolgt grundsätzlich in genannter Reihenfolge:

1. Schulsport der Stadt Lübben (Spreewald)
2. eingetragene Sportvereine der Stadt Lübben (Spreewald)
3. eingetragene sonstige Vereine der Stadt Lübben (Spreewald)
4. private bzw. gewerbliche Nutzer.

(2) Die vollständige Nutzung der Sportanlagen sollte in geeigneten Fällen durch die Übertragung der Schlüsselgewalt an den Nutzer sichergestellt werden, insbesondere dann, wenn Sportanlagen nur dann nicht vergeben werden können, weil die erforderlichen Dienstkräfte nicht zur Verfügung stehen.

Dies gilt insbesondere für Nutzungszeiten am Wochenende und an Feiertagen, auch in den späten Abendstunden zur Vermeidung von Spielabbrüchen bei Punktspielen und Turnieren.

(3) Der Bürgermeister erlässt für die jeweiligen Sportanlagen eine entsprechende Ordnung.

(4) Die Sportanlagen stehen allen Interessierten, außer Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen und ähnlichen Gruppierungen zur Nutzung zur Verfügung. Parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art in den Sportanlagen sind ausgeschlossen.

§ 3**Benutzungszeiten**

(1) Die Sportanlagen sind in der Regel montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr vorrangig den Schulen für den Sportunterricht zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind schulfreie Tage und Ferienzeiten.

(2) Die Überlassung der Sportanlagen kann in der Regel während des ganzen Jahres von

Montag bis Freitag	16:00 Uhr bis 22:00 Uhr und
Sonnabend bis Sonntag,	
Feiertage	9:00 Uhr bis 22:00 Uhr
erfolgen.	

Für den Hartplatz in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße gelten für den Freizeitsport folgende Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag	
und Freitag	15:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
Sonnabend	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Im Übrigen bleibt der Platz mittwochs für den Freizeitsport und sonntags gänzlich geschlossen.

(3) Die Benutzung der Sportanlagen während der Durchführung von Baumaßnahmen und Grundreinigungsarbeiten ist untersagt.

(4) Zur Nutzungsdauer gehören auch Zeiten für Waschen, Umkleiden, Duschen, Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen.

(5) Die Sportanlagen dürfen nur während der genehmigten Zeit,

für den im Nutzungsantrag angegebenen Zweck und vom dafür Berechtigten genutzt werden. Die Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind. (6) Vom Zeitplan abweichende Regelungen bedürfen einer Zustimmung der Stadt Lübben (Spreewald).

(7) Nach vorliegendem Einverständnis der Stadt Lübben (Spreewald) und des Tauschpartners können Nutzungsberechtigte untereinander den Wechsel von Nutzungszeiten für den Einzelfall vereinbaren.

(8) Die Zustimmung zur Nutzung der Sportanlagen kann in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von 14 Tagen vor Nutzungsbeginn für bestimmte Termine von der Stadt widerrufen werden, wenn diese nachträglich für gemeindliche Zwecke benötigt werden.

§ 4**Erwerb der Nutzungsberechtigung**

(1) Der Antrag auf Überlassung ist schriftlich bei der Stadt Lübben (Spreewald) zu stellen. Bei der Antragsstellung sind die beabsichtigte Nutzungsart sowie der konkrete Zeitraum und der Gerätebedarf zu beschreiben. Sie ist rechtsverbindlich und darf nur von dafür befugten Personen unterzeichnet werden.

(2) Die Vergabe erfolgt durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Lübben (Spreewald). Die Kosten sind in der Entgeltordnung festgelegt.

(3) Der Vergabezeitraum beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Nutzungsanträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu stellen. Nutzungsanträge für einmalige Nutzungen sind grundsätzlich vier Wochen vor dem Nutzungstermin zu stellen und können nur berücksichtigt werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der städtischen Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald) besteht nicht. Stehen der Nutzung durch den Antragsteller begründete Bedenken entgegen, kann diese abgelehnt werden. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.

§ 5**Verlust der Nutzungsberechtigung**

Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die Bestimmungen der jeweils geltenden Platz- bzw. Hallenordnung kann der Nutzungsberechtigte von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Dazu gehören auch die Verletzung der Kontrollpflicht und die Nichteintragung in das Sportstättennutzungsbuch. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 6**Art und Umfang der Benutzung**

Alle Nutzer haben die Bau- und Sicherheitsvorschriften sowie die Bestimmungen der Platz- bzw. Hallenordnung zu befolgen.

§ 7**Anbringung von Werbeträgern**

Werbeträger dürfen nur angebracht bzw. aufgestellt werden, wenn die Zustimmung der Stadt Lübben (Spreewald) vorliegt und die örtliche Bauvorschrift beachtet wurde.

§ 8**Durchführung von Veranstaltungen**

Die Nutzungsberechtigung entbindet den Veranstalter nicht von der Einholung der notwendigen behördlichen Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen.

Erforderliche Gewerbe genehmigungen sind vom Nutzungsberechtigten einzuholen.

§ 9**Haftung für Schäden**

Der Nutzer haftet für alle von seinen Mitgliedern, Wettkampfpartnern und Gästen verursachten Schäden und verpflichtet sich, die Stadt Lübben (Spreewald) von Regressansprüchen jeglicher Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs

einer Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten. Das Hausrecht üben der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) bzw. die von ihm beauftragten Personen aus.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Lübben, den 05.07.2012



Bretterbauer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 28.06.2012

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) bestellt für die Dauer von sechs Jahren den Kameraden Bernd Wrege zum Stadtbrandmeister, den Kameraden Hagen Mooser zum 1. Stellvertreter und den Kameraden Norman Bressel zum 2. Stellvertreter des Stadtbrandmeisters. Es erfolgt eine Ernennung zu Ehrenbeamten auf Zeit der Kameraden Hagen Mooser und Norman Bressel.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt den 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald), in einer Kindertagespflegestelle und zur Betreuung in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Nutzungsgebühren (Kitasatzung der Stadt Lübben Spreewald).
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Satzung für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald).
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Satzung für die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage der Stadt Lübben (Spreewald).
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lübben (Spreewald) - (Friedhofsordnung)
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung).
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Weiterführung des Vertrages über die Trägerschaft der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung „die Insel“ und die Gestaltung der Jugendarbeit in Lübben mit dem Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.
Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Caritas Verhandlungen über die Fortführung des Vertrages für weitere vier Jahre vom 01.01.2013 bis 31.12.2016 aufzunehmen und nach Vorlage bei der Stadtverordnetenversammlung den Vertrag abzuschließen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt:
Herr Hartmut Wedekind wird anstelle von Herr Rolf Quasdorf als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Hauptausschuss bestimmt.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, dass das neu errichtete Areal im Bereich der südlichen Schlossinsel, bestehend aus Kanurastplatz mit Badestelle den Namen **SpreeLagune** trägt.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Vergabe des Auftrages zur Erstellung eines kommunalen integrierten Klimaschutzkonzeptes an das Büro seecon Ingenieure GmbH.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für den Bau des Gehweges im Dreilindenweg an die Firma Tieba Tief- und Landschaftsbau GmbH Lübben zu vergeben.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag zur Lieferung und Installation von IT-Hardware sowie der dazugehörigen Software und Dienstleistungen an die Firma avado Store Binder & Weber GbR, Strausberg, zu vergeben.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für Los 1 Rohbauarbeiten für die Erweiterung der 2. Grundschule an die Firma Kussatz & Schuster, Lübben, zu vergeben.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 18. Juni 2012

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für den Bau der Freiflächen Am kleinen Hain, Los 1 - Weg an der neuapostolischen Kirche und Los 2 - Parkplatz an der Oberschule an die Firma K & R Baugesellschaft mbH, OT Freiwalde, Chausseestraße 5, 15910 Bersteland zu vergeben.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für den Bau der Freiflächen Am kleinen Hain, Los 4 - Platzfläche an der katholischen Kirche an die Firma Alpina AG, Am Gewerpark 3, 03051 Cottbus zu vergeben.

Öffentliche Bekanntmachung

des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit von **Anfang Juli 2012 bis Ende Oktober 2012** führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz oder die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II: Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Gesetzesänderung vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/2011, Nr. 33) in Verbindung mit § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung im Außenbereich 5 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. Ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“
Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde
Telefon: (03 54 74) 36 63 90, Fax: (03 54 74) 36 63 99,
E-Mail: wbv.ns@t-online.de.de

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“.

Bersteland, OT Freiwalde, 5. Juni 2012

Ronneberger
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ mit Sitz in Garrenchen bei Luckau

Der Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2012 bis Februar 2013 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) In der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften vom 19.12.2011, GVBl. I Nr. 33 kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Im Sinne des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 m landeinwärts ab der Böschungsoberkante. Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

Die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. Ä.) in und an Gewässern ist durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“, Garrenchen Nr. 16, 15926

Luckau OT Görldorf,
 Tel.: 0 35 44/42 90
 Fax: 0 35 44/63 64
 E-Mail: inf@guv-garrenchen.de

Garrenchen, im Juli 2012

gez. Balke
Verbandsvorsteher

gez. Schmidt
Verbandsgeschäftsführerin

Mooruntersuchungen im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes für das Einzugsgebiet „Berste“

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie - WRRL (Artikel 11 und 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik) sind für die Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen. Im Land Brandenburg wurden diese Aufgaben dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) übertragen. Die regionale Umsetzung der Maßnahmenprogramme erfolgt auf Grundlage von Gewässerentwicklungskonzepten (GEK).

Das LUGV hat das Ingenieurbüro Ecosystem Saxonia Gesellschaft für Umweltsysteme mbH mit der Erstellung des GEK „Berste“ beauftragt.

Im Rahmen der Erarbeitung des GEK „Berste“ erfolgen an folgenden ausgewählten Standorten im Zeitraum September/Oktober 2012 auch Moorbodenuntersuchungen (siehe Tabelle).

Gemarkung	Gemeinde	Flurkennzeichen
Treppendorf	Lübben/Spreewald	123134003
Kaden	Luckau	123213002
Kaden	Luckau	123213003
Duben	Luckau	123211003
Neuendorf (L)	Lübben/Spreewald	123133001
Gersdorf	Golßen	123289001
Zützen	Golßen	123288002
Zieckau	Luckau	123285001
Paserin	Luckau	123272001
Pickel	Heideblick	123259001
Uckro	Luckau	123271002
Goßmar	Heideblick	123241002
Luckau	Luckau	123253005
Wittmannsdorf (L)	Luckau	123254002
Luckau	Luckau	123253006
Bornsdorf	Heideblick	123204002
Bornsdorf	Heideblick	123204003
Bornsdorf	Heideblick	123204007
Weißack	Heideblick	123278002
Beesdau	Heideblick	123201001
Frankendorf	Luckau	123236012

Gemäß § 65 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 68 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BrbNatSchG) dürfen Bedienstete und Beauftragte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Haus- und Gartengrundstücken betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung auch Bodenuntersuchungen durchführen. Mit der Information im Amtsblatt wird dies hiermit bekannt gegeben.

Hiermit bitten wir Sie, das beauftragte Büro und dessen Mitarbeiter bei dieser Arbeit zu unterstützen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Frau Marschall (LUGV, Regionalabteilung Süd, Referat RS 5, 03050 Cottbus, Von-Schön-Straße 7; Telefon: 0 3 55/4 99 1- 13 86).

Gezeichnet
Annett Marschall, LUGV-RS5